

FÖRDERUNGSRICHTLINIE FÜR DIE REGIONALE ZUSAMMENARBEIT

gemäß § 6 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992

Das Land Steiermark hat den gemäß § 6 Abs. 2 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992 bestimmten Prozentsatz des Landesanteils am Ertrag der Nächtigungsabgabe für die regionale Zusammenarbeit zu verwenden und für die Vergabe dieser Mittel entsprechende Förderungsrichtlinien zu erstellen.

Ziel der regionalen Zusammenarbeit ist die nationale und internationale Stärkung des Tourismusstandorts Steiermark durch die finanzielle Unterstützung von besonderen touristischen Angebots- und Marketingmaßnahmen sowie touristischen Projekten und Veranstaltungen mit wesentlicher regionaler und überregionaler Bedeutung für das Tourismusland Steiermark.

Budget:

Für die regionale Zusammenarbeit stehen 25% des Landesanteils am Ertrag der Nächtigungsabgabe gemäß dem Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz 1980 zur Verfügung.

Förderungsempfänger:

Mögliche Förderungsempfänger sind die mehrgemeindigen Tourismusverbände gem. § 4 Abs. 3 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, die Steirische Tourismus GmbH sowie Projektträger und Veranstalter mit einschlägiger fachlicher und wirtschaftlicher Eignung.

Förderungsgegenstand:

Gefördert werden Maßnahmen der touristischen Angebotsentwicklung, des touristischen Marktauftritts, touristische Sondermarketingmaßnahmen, touristische Projekte und Veranstaltungen mit wesentlicher regionaler und überregionaler Bedeutung für das Tourismusland Steiermark sowie Projekte welche geeignet sind, einen positiven Imagetransfer für das Tourismusland Steiermark zu erzielen.

Förderungsvoraussetzungen:

Das Projekt muss den grundsätzlichen Tourismuseitlinien des Landes Steiermark entsprechen und markenkonform gestaltet sein.

Förderverfahren:

Um eine Förderung ist unter Verwendung des Formblattes „Förderungsansuchen“, welches unter www.verwaltung.steiermark.at/tourismus, Nicht-gewerbliche Tourismusförderungen, abgerufen werden kann, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12, Wirtschaft und Tourismus, Referat Tourismus, Radetzkystraße 3, 8010 Graz, Email: tourismus@stmk.gv.at, anzusuchen.

Die Beurteilung der grundsätzlichen Förderwürdigkeit erfolgt durch die Abteilung 12, Wirtschaft und Tourismus, Referat Tourismus. Die Gewährung der Förderung erfolgt mittels Beschlussfassung durch die Steiermärkische Landesregierung. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen aus der Förderungsrichtlinie für Tourismus-Marketing und Werbung (Projektkostenzuschuss) bzw. der Förderungsrichtlinie für die nicht gewerbliche touristische Infrastrukturförderung (Investitionsförderung) des Tourismusressorts des Landes Steiermark.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten
- finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz- Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungs-nehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung in Kraft.